Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1990

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jaeger, Merten, Lenze (Attendorn), Matzner und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

   „(8) Bei Fachschuloberlehrern wird der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 Nr. 1 festgesetzt. Beim Übertritt in die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 wird der Beginn ihres Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben."

2. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

   a) In Besoldungsgruppe 12 sind nach dem Wort „Fachschuloberlehrer" die Worte „(auch als Rektor einer Fachschule)" einzufügen.

   b) In Besoldungsgruppe 13 sind die Worte „Studienrat (auch als Leiter einer Fachschule)" durch die Worte „Studienrat — auch als Direktor einer Fachschule — (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14) [1])" zu ersetzen.

   c) In Besoldungsgruppe 14

      aa) sind nach dem Wort „Oberstudienrat" die Worte „(auch als Leiter einer großen Fachschule)" zu ersetzen durch die Worte „(auch als Direktor einer großen Fachschule)",

      bb) ist vor dem Wort „Verwaltungsgerichtsrat" folgende neue Amtsbezeichnung einzufügen: „Studienrat — auch als Direktor einer Fachschule — (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13) [1])",

      cc) ist nach dem Klammervermerk hinter „Verwaltungsgerichtsrat" der Hinweis auf die Fußnote „[1])" durch „[2])" zu ersetzen,

      dd) wird die bisherige Fußnote [1]) Fußnote [2]),

      ee) sind als neue Fußnote [1]) die Worte einzufügen:

      "Von der neunten Dienstaltersstufe, jedoch nur bis zur zwölften Dienstaltersstufe."

   d) In Besoldungsgruppe 15 sind nach dem Wort „Oberstudiendirektor" die Worte „(auch als Leiter einer Fachschule von besonderer Bedeutung)" durch die Worte „(auch als Direktor einer Fachschule von besonderer Bedeutung)" zu ersetzen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1960

Dr. Jaeger
Lenze (Attendorn)
Frau Ackermann
Balkenhol
Dr. Götz

Heye
Dr. Kliesing (Honnef)
Kühlthau
Frau Schmitt (Fulda)
Dr. Seffrin

Merten
Matzner
Berkhan
Börner
Herold

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51